

Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule ist gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die jeweils gültige Satzung für selbst zahlende Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dem aktuellen Programm der Volkshochschule zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Programmen festgelegt.
- (3) Die Teilnehmergebühren zu § 2 Abs. 3a sind von der/dem angemeldeten Teilnehmerin/Teilnehmer nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 12 Werktagen zu entrichten. Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungsstermine enthalten sind, möglich. Die Teilnehmergebühren zu § 2 Abs. 3b und 3d sind vom Auftraggeber bzw. von der/dem Prüfungs- oder Abschlusstestteilnehmerin/-teilnehmer nach Rechnungserhalt innerhalb von 12 Werktagen zu zahlen.
- (4) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgemäße Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 2 Gebühren

- (1) Die jeweils gültige Gebühr wird vom Kreistag festgelegt.
- (2) Die den Veranstaltungen und Kursen im Programm zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
 - der Kursgebühr
 - den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z. B. Computer, Internetnutzung usw.)
 - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung)
- (3a) Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten): bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem BbgWBG
 - für alle Fachbereiche 2,30 €
 - Bei Kursen mit genau definierter Teilnehmerzahl unter 10 Teilnehmern wird die Kursgebühr auf der Grundlage von 2,30 € und 10 Teilnehmern umgerechnet.
 - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen u. politischen Themen 1,00 €
 - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation 0,00 €
 - bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die lt. BbgWBG nicht gefördert werden 4,10 €
- (3b) Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmern:
 - bei Veranstaltungen für die Kreisverwaltung 40,30 €
 - bei sonstigen Auftragsmaßnahmen 60,50 €

- (3c) Werden Auftragsmaßnahmen als Einzelveranstaltungen durchgeführt, entfällt die maximale Teilnehmerbegrenzung von 12.
- (3d) Bei Teilnahme an Prüfungen gelten die Gebühren der zuständigen Prüfungszentrale oder -ordnung.
- (4) Für Veranstaltungen und Kurse, die im Programm als solche mit einer Sonderausstattung markiert sind, wird pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde ein Zuschlag in Höhe von 0,30 € erhoben:
- bei der Nutzung von Kabinetten
 - bei der Nutzung des Internets der Ausgleich der Internetgebühren
- (5) Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Veranstaltung/Kurs 3,00 €. Ausgenommen davon sind
- Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen,
 - Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung wird nur bei den Kursgebühren der Kurse und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3a gewährt.
- (2) Sie ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu beantragen. Die Voraussetzungen sind von ihr/ihm nachzuweisen.
- (3) Zuschläge und Verwaltungsgebühren werden nicht ermäßigt.
- (4) Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmerinnen/Teilnehmern gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug
- der Lohn-/Einkommenssteuer und
 - der gesetzlichen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung

985,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden bei einem Rücktritt durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer nicht erstattet.
- (2) Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung
- mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder
 - während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines triftigen Grundes vorliegt.

Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die weitere Teilnahme unmöglich oder nicht zumutbar ist und dadurch das Kursziel nicht mehr erreicht werden kann.

- (3) Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4 Abs. 2 wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.
- (4) Eine teilweise Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.

§ 5 Medien

Lehrbücher sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Kopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. August 2004 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Beeskow, 25.06.2010

M. Zalenga
Landrat